

Amts - Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8.

Marienwerder, den 20. Februar

1867.

Das 7te, 8te und 9te Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6524. den Allerhöchsten Erlass vom 12. Dezember 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schiffsahrts-
Abgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind;
- Nro. 6525. das Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 12. Jan. 1867;
- Nro. 6526. die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig,
vom 12. Januar 1867;
- Nro. 6527. die Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Mo-
narchie vereinigten Landestheilen, vom 22. Januar 1867;
- Nro. 6528. die Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in
dem ehemaligen Königreich Hannover, vom 24. Januar 1867;
- Nro. 6529. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: "Essener
Maschinenbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitz zu Essen errichteten Aktiengesellschaft, vom
19. Januar 1867;
- Nro. 6530. das Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile, v. 12. Jan. 1867;
- Nro. 6531. die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Großherzoglich Hessischer Landes-
theile, vom 12. Januar 1867;
- Nro. 6532. die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche
durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammel. S. 875. 876.) der Preußischen
Monarchie einverlebt worden sind, vom 29. Januar 1867;
- Nro. 6533. die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und
Schleswig, vom 28. Januar 1867;
- Nro. 6534. das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Niederberg im Kreise Euselchen, vom 24. De-
zember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Die in der Circular-Vergütung vom 6. Mai 1850 ausgesprochenen Grundsätze, betreffend
die Frage, wer diejenigen uneinziehbaren Kosten zu tragen hat, welche durch polizeiliche Verhandlungen
zur Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen erwachsen, sind einer erneuten Prüfung unterworfen
worden, in Folge welcher wir im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister der Königlichen Re-
gierung Nachstehendes eröffnen:

Nach der gebachten Circular-Vergütung vom 6. Mai 1850 fallen die durch die Feststellung ver-
übter Vergehen oder Verbrechen entstehenden Kosten, wenn die Maßregeln, für welche sie erwachsen sind,
als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor der-
selben auf Verlangen des Staatsanwalts von der Polizeibehörde vorgenommen werden, dem Kriminal-
Fonds zur Last, wogegen die fraglichen Maßregeln, wenn sie nicht als Theile der Verhandlungen einer
gerichtlichen Untersuchung, oder Voruntersuchung oder auch vor derselben nicht auf Verlangen der Staats-
Anwaltschaft vorgenommen werden, als lediglich im Bereiche der Polizei-Verwaltung stattgefunden anzu-
sehen sind, und deshalb auch die dadurch entstehenden Kosten, falls diese Maßregeln innerhalb des Be-
reiches einer Polizei-Behörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, ausgeführt sind, die-
ser Gemeinde, andernfalls aber den fiskalischen Polizeifonds zur Last fallen.

Es ist hiernach zu unterscheiden, ob die durch Feststellung verübter Vergehen oder Verbrechen ent-
stehenden Kosten für Maßregeln erwachsen sind, welche

ausgegeben in Marienwerder den 21. Februar 1867.

1. entweder als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben auf Verlangen der Staats-Anwaltschaft,
2. oder ohne ein Verlangen des Staats-Anwalts, oder ohne Theil einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung zu sein, von der Polizei-Behörde vorgenommen worden sind.

Die Kosten der ersten Kategorie fallen in Gemäßheit der Circular-Verschrift vom 6. Mai 1850 den Criminalfonds zur Last, ohne Rücksicht darauf, wer die Ausgaben der Polizei-Verwaltung zu bestreiten hat. Diese Bestimmung ist in Betreff derjenigen Maßregeln, welche auf Verlangen des Staats-Anwalts von der Polizei-Behörde vorgenommen worden sind, bisher von den Justizbehörden dahin ausgeführt worden, daß die dessfallsigen Kosten auf den Criminalfonds nur dann übernommen werden sind, wenn den bezeichneten Maßregeln eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung gefolgt ist. Der Herr Justiz-Minister hat jedoch nunmehr für diejenigen Fälle, welche vom 1. Januar 1866 ab bei den Polizeibehörden zur Zahlung gelangen und hernach bei den Justizbehörden zur Erfüllung liquidiert werden, die Anordnung getroffen, daß alle Kosten, welche bei den Polizeibehörden durch eine auf Requisition der Staatsanwaltschaft erfolgte Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen entstehen, von dem Criminalfonds zu tragen sind, es möge eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung auf die polizeilich vorgenommenen Maßregeln folgen oder nicht.

Die Kosten der zweiten Kategorie, welche als lediglich im Bereiche der Polizei-Verwaltung entstanden anzusehen sind, fallen dem zur Tragung der Kosten der Polizei-Verwaltung Verpflichteten zur Last. Die Bestimmung der Circular-Verschrift vom 6. Mai 1850, nach welcher diese Kosten, falls sie nicht von einer städtischen Gemeinde zu tragen, allemal auf den fiskalischen Polizeifonds zu übernehmen sind, hat durch die spätere Gesetzgebung eine Abänderung erlitten. Nachdem durch das Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Obrigkeitseinheiten in den 6 östlichen Provinzen, der ältere Rechtszustand bezüglich der ländlichen Polizei-Verwaltungen definitiv aufrecht erhalten resp. wiederhergestellt worden, ist der §. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach welchem alle Gemeinden, auch die ländlichen, die Kosten der Polizei-Verwaltung übernehmen sollten, überall da unausführbar geworden, wo die Voraussetzung des §. 1. nicht zutrifft. Die östlichen Polizei-Verwaltungsfäden liegen mithin, wie dies bereits in Betreff der Post- und Transport-Kosten durch die Circular-Verschrift vom 7. Februar 1857 bestimmt werden, in demselben Umfange wie vor dem Gesetze vom 11. März 1850 wiederum den Inhabern der Ortspolizei-Verwaltung ob. Dies gilt auch in Betreff der polizeilichen Kosten der Feststellung verübter Verbrechen und Vergehen, so weit solche nach den obigen Grundsätzen nicht auf den Criminalfonds übernommen werden. In denjenigen Fällen, in welchen die ländlichen Polizei-Verwaltungen Ermittlungen von Vergehen und Verbrechen ohne Auftrag der Justiz-Behörde vornehmen, erfüllen sie nur eine Verpflichtung, welche ihnen schon durch die Vorschriften des allgemeinen Landrechts auferlegt und durch §. 4. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ausdrücklich belassen worden ist. Die Kosten, welche ihnen aus dieser Pflichterfüllung erwachsen, sind Kosten der Polizei-Verwaltung, und wie die Inhaber der ortsobrigkeitlichen Gewalt die Früchte der Polizei-Verwaltung beziehen, so haben sie auch deren Lasten, jetzt wie früher, zu tragen. — Hernach fallen die Kosten der zweiten Kategorie zur Last:

- a. wenn die Maßregeln zur Feststellung verübter Vergehen oder Verbrechen innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde ausgeführt sind, deren Kosten eine Gemeinde — städtische oder ländliche — zu tragen hat, dieser Gemeinde,
- b. wenn diese Maßregeln im Bereich einer gutsherrlichen Polizei-Verwaltung vorgenommen werden, dem Inhaber der Polizeigewalt, vorbehaltlich der den Landgemeinden nach §. 37. Rto. 7. und 8. Tit. 7. Thl. II. des allgemeinen Landrechts obliegenden Verpflichtung,
- c. wenn die gebachten Maßregeln innerhalb des Bereichs einer von dem Staaate als Gutsherrschaft (Rendanten etc.) oder vermöge des Landeshoheitsrechts gehabhabten Polizei-Verwaltung vorgenommen werden, dem fiskalischen Polizeifonds, und sind diese Kosten ad c. auf den Fonds der Regierungen zu polizeilichen Zwecken anzutwiesen.

Die Königliche Regierung hat fortan nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Der Herr Justiz-Minister hat die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft durch die in der ersten Nummer des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts veröffentlichte Verfügung vom 29. Dezember v. J. mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 10. Februar 1866.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehendes Ministerial-Meßcript vom 10. Februar 1866 wird hierdurch den Behörden unseres Ressorts unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Mai 1850 Seite 167 des Amtsblatts de 1850 zur Nachachtung mitgetheilt.

Marienwerder, den 5. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

2) Die Polizei-Verordnung des Magistrats Mewe vom 29. Mai 1865, den Aufenthalt der Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Schulkinder in Herbergen und Schankhäusern betreffend, ist in Nr. 26. pro 1865 des Kreisblatts des Marienwerder'schen Kreises veröffentlicht.

Marienwerder, den 9. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

3) Die von dem Gutsbesitzer Temme zu Polnisch Wanaerau an den Forstfiscus abgetretene, früher dem Kaufmann Eiers zu Eiers gehörig gewesene Ackerfläche von 4 Morgen ist von dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Eiers abgetrennt und mit den felsalischen Gutsbezirke zu Eiers vereinigt worden. Marienwerder, den 13. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Regelanheit unter den Pferden des Besitzers Hildebrandt in Pensau (Kreis Thorn) ist erloschen. Marienwerder, den 14. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derselben Schulamtspräparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 1. Juni d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 31. Mai d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Borowski zu melden. — Wir brünnen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß die Examinanenden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Director Borowski einzubinden haben:

1. einen selbstversiegten Auftrag — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Konfirmationschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors gehört,
4. die Zeugnisse derselben Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgesundene Impfung.

Die schriftliche Melbung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widerigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 31. Januar 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

6) Den evangelischen Kirchen zu Neugolz und Hoffstädt, im Kreise Dt. Erone, sind nachfolgende Geschenke gemacht worden:

- a. der Kirche zu Neugolz: am Tage der vorsährigen Einsegnung von den Konfirmanden eine große Abendmahlskanne von Britannia-Metall,
- b. der Kirche zu Hoffstädt: von einem Gemeinde-Mitgliede zwei schwarz gestrichene Tafeln zum Anschreiben der Lieber-Nummern.

Indem wir diese Gaben zur öffentlichen Kenntnis bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinstimmen unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 9. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des II. Quartals 1866 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abaaben einschließlich der Domänen-Amortisationsrenten sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Renten-Aemtern mit der Aufgabe überwandt:

- a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Hypothekenbehörden Behufs Löschung des Rentenpflichtigkeitsvermerks im Hypothekenbuch zu übersenden, von welchen demnächst die Beteiligten die Auszahlung der Quittungen zu erwarten haben, und
- b. die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, Ablösungskapital für Domänenzins und die nur teilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Amortisations-Rente,

- 49 -
den Einzähleren selbst auszuhändigen. Marienwerber, den 31. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Personal-Chronik.

8) Der bisherige erste ordentliche Lehrer, Oberlehrer Dr. Robert Thomaszewski am Gymnasium in Neustadt (Westpr.) ist als fünfter Gymnasial-Oberlehrer zu Culm definitiv angestellt.

Der Kreisrichter Meinhner zu Culm ist verstorben.

Der Gerichts-Assessor Tolsdorff zu Grundenz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löbau ernannt worden.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzte Gerichts-Assessor Münzer ist dem Kreisgerichte zu Glatow zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bureau-Assistent Poppa zu Danzig ist bei dem Kreisgerichte zu Strasburg als Secretair angestellt worden.

Der Gerichtsbote und Exekutor Kropf zu Landsberg ist in gleicher Dienstleistung an das Königliche Kreisgericht zu Dt. Erone versetzt worden.

Der interimistische erste Gerichtsdienner Liebke zu Thorn ist definitiv angestellt worden.

Im Landratskreise Cenik ist der Schulze Paul Jastak zu Polna, Celcyn als Schiedsmann für das Kirchspiel Poln. Celcyn gewählt und bestätigt worden.

Im Landratskreise Culm sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:
1. der Hofsiebziger Robert Schulz zu Culmisch Roggarten für das Kirchspiel Schöneich, 2. der Rittergutsbesitzer v. Chriianowski zu Ostrowo für das Kirchspiel Plusnitz.

Für den 8. Landbezirk des Kreises Glatow ist der Lehrer Klatecki zu Gr. Losburg als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

9) Die sechste Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Glatow wird am 1. April d. J. ledig. Bewerbungen um dieselbe sind bei dem Prinzipalen Rentamte daselbst anzubringen.

Die 1. Lehrerstelle an der Stadtschule zu Neumarkt ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat zu Neumarkt zu melden.

In der evangelischen Stadtschule zu Schlippe sind 2 Lehrer-Stellen vacant und spätestens zum 1. April d. J. zu besetzen. Bewerber wollen sich unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 1. März d. J. bei dem Magistrate daselbst melden.

Die Schullehrerstelle zu Dulzig wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei den Gutsherren von Lubochin und Dulzig zu melden.

Die neu einzurichtende 4te katholische Lehrerstelle zu Lautenburg, welche mit einem freien Gehalte von 200 Rthlr. verbunden ist, soll vom 1. April d. J. ab besetzt werden. Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Überereichung ihrer Atteste bis zum 15. März d. J. bei dem dazigen Magistraten melden.

Die Schullehrerstelle zu Rumienica wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Kreis-Schulinspector Herrn Delan und Ehrendomherrn Klingenberg zu Löbau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Budzik wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Delan Steinigle zu Jeżewie bei Laslowitz zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.)